

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Übersetzungswissenschaft**

vom 22. Juni 2006

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 19 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges sind die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft und der Praxis des Übersetzens in zwei Fremdsprachen (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur Grundsprache Deutsch. Studierende mit einer anderen Muttersprache (A-Sprache) als Deutsch belegen mindestens eine Fremdsprache. Weitere Gegenstände sind die Übersetzung von Texten der Alltagskommunikation und technischer Fachsprachen im Kontext kulturwissenschaftlicher Auslandstudien.
- (2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch und Portugiesisch.
- (3) Das Master-Studium Übersetzungswissenschaft kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Arts" abgeschlossen werden.
- (4) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie sowohl für die Berufspraxis als auch für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Neuphilologische Fakultät den akademischen Grad "Master of Arts" im Fach Übersetzungswissenschaft (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Lehrangebot (siehe Anlage 1) erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte nach ECTS.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Für den Fall, dass eines der drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert sein sollte, wird für diese jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt. Drei der fünf Mitglieder sind Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied ist wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Mitglied ist studentischer Vertreter oder studentische Vertreterin; das studentische Mitglied hat nur beratende Stimme. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er berichtet den jeweiligen Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und

Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden

haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,

3. die Masterarbeit.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung sollen Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über grund- und fremdsprachliche sprach- und übersetzungswissenschaftliche sowie kulturwissenschaftliche Kompetenz verfügt. Umfang, Art und Dauer der Prüfungsleistungen werden in § 14 geregelt.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Note wird von den Prüfenden festgesetzt; bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel. Der Prüfling kann Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. der Prüferinnen muss Professor bzw. Professorin sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe ($> 1,0$) ab, so entscheidet die Prüfungskommission. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (schriftliche u. mündliche Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache), so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die jeweils gleich gewichtet werden. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die ungerundeten Noten für die Masterarbeit, für die erste und für die zweite Fremdsprache im Verhältnis von zwei zu fünf zu zwei gewichtet. Beim Studium einer Fremdsprache erfolgt die Gewichtung der Masterarbeit und der Fremdsprache im Verhältnis zwei zu fünf. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so ist die Master-Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.
- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft nicht verloren hat.

Die Zulassung zur M.A.-Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen voraus.

Modul I: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft

Modul II: Fachübersetzen

Modul III: Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation

Modul IV: Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln

Modul V: Erweiterung der sprachlichen Kompetenz (A, B und C-Sprache)

Modul VI: Fachlexikografie und übersetzungsbezogene Terminologieforschung

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren der gleichen Fachrichtung befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. Mündlichen und schriftlichen Prüfungen in der B-, A- und C-Sprache gemäß Abs. 2 und 3,
2. einer Masterarbeit.

Die Prüfungsleistungen werden in der Abfolge mündliche Prüfungen gemäß Nr. 1, schriftliche Prüfungen gemäß Nr. 1 und Masterarbeit abgelegt. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gemäß Nr. 1 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgreicher Teilnahme am letzten der in Anlage 1 für den Studiengang vorgesehenen Module abzulegen. Bei Versäumen dieser Frist gelten die nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Folgende schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) sind in Form einer Blockprüfung abzulegen:

1. Übersetzen eines Textes der Alltagskommunikation aus der B-Sprache in die A-Sprache,
2. Übersetzen eines Textes der Alltagskommunikation aus der A-Sprache in die B-Sprache
3. Übersetzen eines Textes der Alltagskommunikation aus der C-Sprache in die A-Sprache

Die Bearbeitungsdauer beträgt je Klausur 180 Minuten.

(3) In zwei mündlichen Prüfungen (B-Sprache und C-Sprache) von jeweils etwa 30 Minuten Dauer weisen die Studierenden nach, dass sie neben dem erforderlichen vertieften Wissen in den Einzelgebieten auch über eine Zusammenschau der dem M.A. zugrunde liegenden Gebiete verfügen.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vor-

gegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Absolvieren der letzten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 mit der Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. In diesen Fällen wird die Arbeit durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin bewertet; die endgültige Note muss im Rahmen dieser drei Bewertungen liegen. Lautet eine der beiden ersten Bewertungen auf "nicht ausreichend", so entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen (B-Sprache, C-Sprache, Masterarbeit) jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Hierzu müssen entweder alle Prüfungsleistungen für eine Fachnote mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder lediglich eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein, sofern diese Prüfungsleistung durch eine mindestens mit "befriedigend" (3,0) bewertete Prüfungsleistung derselben Fachprüfung (dieselbe Sprache) ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 11 Abs. 3.

§ 18 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Master-Prüfung müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene "Master of Arts"-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die jeweiligen Einzelnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein „Diploma Supplement“ in englischer und deutscher Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten "grades", "grade points" und "credit points" sowie den "grade point average" und den "total grade" und den insgesamt erreichten "credit points".
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die "Master of Arts"-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind dem Prüfling auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, Seite 431

Anlage 1

Für den Studiengang ist von einer Gesamtzahl von 120 Leistungspunkten (LP) auszugehen (entspricht etwa 60 Semesterwochenstunden = SWS). Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Studium zweier Fremdsprachen oder, insofern Deutsch Erstfach B-Sprache ist, einer Fremdsprache.

Die 120 LP sind in sechs Module aufgeteilt. Ein Modul ist eine Studieneinheit, die aus mehreren thematisch verbundenen Lehrveranstaltungen besteht, die sich über mehrere Semester erstrecken können.

Studierende mit Deutsch als B-Sprache wählen statt des Zweifaches C-Sprache Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 14 SWS aus den Bereichen A-Sprache (Sprach-, Literaturwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft).

Die einzelnen Module

Modul I: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft I

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
S Übersetzungswissenschaft C-Sprache	2	1.	6
V Übersetzen im Informationszeitalter (fächerübergreifend)	2	1.	2
LV Moderne Übersetzungstheorien und ihre Anwendung auf die Übersetzung technischer Texte	2	2.	2
	Summe: 6 SWS		Summe: 10 LP

Modul II: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft II

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
S Übersetzungswissenschaft B-Sprache	2	3.	6
V Zur Geschichte des Übersetzens (fächerübergreifend)	2	3.	2
Prüfungsvorbereitendes Kolloquium F1	2	3.	3

	Summe: 6 SWS		Summe: 11 LP
--	---------------------	--	---------------------

Modul III: Fachübersetzen

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung A-B	2	1.	3
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung B-A	2	1.	3
Ü Fachübersetzen Kurs I Sprachrichtung C-A	2	1.	3
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung A-B	2	2.	3
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung B-A	2	2.	3
Ü Fachübersetzen Kurs II Sprachrichtung C-A	2	2.	3
	Summe: 12 SWS		Summe: 18 LP

Modul IV: Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (A-B)	4	2.+3. (je 2 SWS)	6
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (B-A)	4	2.+3. (je 2 SWS)	6
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (C-A)	4	2.+3. (je 2 SWS)	6
Ü Intersprachlicher Transfer Schriftlichkeit zur Mündlich- keit (B-Sprache)	2	3	3

	Summe 14 SWS		Summe: 21 LP
--	-------------------------	--	---------------------

Modul V: Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (B-Sprache)	4	1.+2. (je 2 SWS)	4
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (C-Sprache)	2	1.	2
	Summe 6 SWS		Summe: 6 LP

Modul VI: Erweiterung der sprachlichen Kompetenz (A, B und C-Sprache)

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
Ü Schriftliche und mündliche Textproduktion und -präsentation in der Grundsprache	4	1+2 (je 2 SWS)	4
Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (B-Sprache)	2	1	3
Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (C-Sprache)	2	2	3
	Summe: 8 SWS		Summe: 10 LP

Modul VII: Fachlexikografie und übersetzungsbezogene Terminologieforschung

Veranstaltung	SWS	Semester	LP
S Grundlagen der übersetzungsbezogenen Lexikografie und Terminologie (fächerübergreifend)	2	2.	6

Ü Termextraktion und Terminologieverwaltung (fächerübergreifend)	2	2.	3
Ü Übersetzen mit CAT-Systemen (fächerübergreifend)	2	2.	3
Ü Korpusbasierte Wissenserschließung (fächerübergreifend)	2	3.	2
	Summe 8 SWS		Summe 14 LP

Modellstudienplan

Lehrveranstaltungen des 1. Semesters

Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
S Übersetzungswissenschaft C-Sprache	2	6
S Grundlagen der übersetzungsbezogenen Lexikografie und Terminologie (fächerübergreifend)	2	6
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung A-B	2	3
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung B-A	2	3
Ü Fachübersetzen Kurs I Sprachrichtung C-A	2	3
V Übersetzen im Informationszeitalter (fächerübergreifend)	2	2
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (B-Sprache)	2	2
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (C-Sprache)	2	2

Ü Schriftliche und mündliche Textproduktion und -präsentation in der Grundsprache	2	2
Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (B-Sprache)	2	3
	Summe: 20 SWS	Summe: 32 LP

Studierende mit nur einer Fremdsprache belegen statt der Lehrveranstaltungen S Übersetzungswissenschaft C-Sprache, Ü Fachübersetzen Kurs I Sprachrichtung C-A und Ü Kulturwissenschaft (C-Sprache) insgesamt 6 SWS aus den Bereichen A-Sprache (Sprach-, Literaturwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft).

Lehrveranstaltungen des 2. Semesters

Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Ü Termextraktion und Terminologieverwaltung (fächerübergreifend)	2	3
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung A-B	2	3
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung B-A	2	3
Ü Fachübersetzen Kurs II Sprachrichtung C-A	2	3
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (A-B)	2	3
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (B-A)	2	3
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (C-A)	2	3
LV Moderne Übersetzungstheorien und ihre Anwendung auf die Übersetzung technischer Texte	2	2

Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (C-Sprache)	2	3
Ü Übersetzen mit CAT-Systemen (fächerübergreifend)	2	3
	Summe: 20 SWS	Summe: 29 LP

Studierende mit nur einer Fremdsprache belegen statt der Lehrveranstaltungen Ü Fachübersetzen Kurs II Sprachrichtung C-A, Ü Texte der Alltagskommunikation (C-A) und Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (C-Sprache) insgesamt 6 SWS aus den Bereichen A-Sprache (Sprach-, Literaturwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft).

Lehrveranstaltungen des 3. Semester

Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
S Übersetzungswissenschaft B-Sprache	2	6
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (A-B)	2	3
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (B-A)	2	3
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (C-A)	2	3
Ü Intersprachlicher Transfer Schriftlichkeit zur Mündlichkeit (B-Sprache)	2	3
V Zur Geschichte des Übersetzens (fächerübergreifend)	2	2
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (B-Sprache)	2	2
Ü Schriftliche und mündliche Textproduktion und -präsentation in der Grundsprache	2	2
Ü Korpusbasierte Wissenser-schließung (fächerübergreifend)	2	2

Prüfungsvorbereitendes Kolloquium F1	2	3
	Summe: 20 SWS	Summe: 29 LP

Studierende mit nur einer Fremdsprache belegen statt der Lehrveranstaltungen Ü Texte der Alltagskommunikation (C-A) insgesamt 2 SWS aus den Bereichen A-Sprache (Sprach-, Literaturwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft).

Summe Lehrveranstaltungen 1.- 3. Semester: 60 SWS	90 LP
Masterarbeit	30 LP
Summe:	120 LP

Anlage 2: : Benotung nach ECTS - LP

Die Studierenden, die die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, Seite 431.